

# AMTSBLATT DER STADT BAMBERG

Nr.18/2024

20. September 2024



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Stadtheimspflege der Stadt Bamberg	Seite 2
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bamberg vom 16. Dezember 2022	Seite 4
Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Briefwahl für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg am 29. Oktober 2024	Seite 5
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg am 29. Oktober 2024	Seite 7
Fundsachenversteigerung der Stadt Bamberg	Seite 7
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg, BAB A 70	Seite 8
Einladung zur Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg	Seite 8



metropolregion nürnberg  
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

# SATZUNG ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSSE DER STADTHEIMATPFLEGE DER STADT BAMBERG

(Stadtheimatpflege-Satzung) vom 04. September 2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 20 a und 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), die folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Stadtheimatpflege
- § 2 Zusammenarbeit mit der Stadtheimatpflege
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Bestellung
- § 5 Entschädigung
- § 6 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Inkrafttreten

## § 1 Aufgaben der Stadtheimatpflege

1. Heimatpflege will erhalten und gestalten. Geschaffene Werte von landschaftsprägender, geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung sollen bewahrt, gepflegt und weiterentwickelt werden. In diesem Sinne ist es Aufgabe der Stadtheimatpflegerinnen und Stadtheimatpfleger, sowohl zur Erhaltung und Vermittlung der historischen Dimension der Heimat beizutragen als auch eine verantwortungsvolle Weiterentwicklung zu betreiben, sich den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen der Gegenwart zu stellen, aktuelle Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten und Neuerungen behutsam in Vorhandenes einzubetten.

Grundlage für die Tätigkeit der Stadtheimatpflege sind Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) und die Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten

und Großen Kreisstädten (Heimatpflegerichtlinie – HeiPflR), eine Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

2. Der/Die Heimatpfleger/in berät und unterstützt die Stadt Bamberg in allen Belangen der Heimatpflege in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdienststellen, insbesondere in den Bereichen
  - Denkmalschutz und Denkmalpflege,
  - Bauwesen, Aufstellung von Bauleitplänen, Erstellung von örtlichen Bauvorschriften,
  - Pflege von Bräuchen, Dialekten und Trachten,
  - Pflege von Volkslied, Volksmusik und Volkstanz,
  - Sammeln, Dokumentieren und Bewahren von kulturellen Zeugnissen,
  - Kulturelle Integration befördern und Wissen vermitteln,
  - Pflege und Vermittlung des gemeinschaftlichen Wissens über die Vergangenheit und Geschichte (Erinnerungskultur).
3. Soweit erforderlich, arbeitet die Stadtheimatpflege mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen zusammen, deren Wirken für die Heimatpflege und -forschung von Bedeutung ist.
4. Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) berät die Stadtheimatpflege die Denkmalschutzbehörden und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in Fragen der Denkmalpflege und

des Denkmalschutzes. Die Stadtheimatpflege kann die Aufnahme von Baudenkmalern und Bodendenkmalern in die die Denkmalliste anregen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG).

5. Die Stadtheimatpflege erstattet jährlich (abwechselnd jeweils ein/e Stadtheimatpfleger/in) den Mitgliedern des Stadtrates im Kultursenat, Bausenat oder in der Vollsitzung Bericht über ihre Tätigkeit und erhält darüber hinaus Gelegenheit, über wichtige Projekte und Anliegen zu berichten.

## § 2 Zusammenarbeit mit der Stadtheimatpflege

1. Die Stadt Bamberg beteiligt die Stadtheimatpflege rechtzeitig in allen die Heimatpflege berührenden Fragen, z.B.
  - Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes,
  - Vorbereitende Untersuchungen zur Festsetzung von Sanierungsgebieten,
  - „Tag des offenen Denkmals“,
  - Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Die dafür fachlich zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung erteilen der Stadttheimatpflege hierbei die Auskünfte und stellen die Unterlagen zur Verfügung, die zur Beurteilung der Fragen notwendig und sachdienlich sind. Zur Rückäußerung wird eine angemessene Frist gesetzt.

2. Der Stadtheimatpflege ist in allen den Denkmalschutz betreffenden Fällen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg lädt die Stadt-

heimatpflege zu den regelmäßig stattfindenden Behördensprechtagen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und anderen relevanten Terminen ein. Soweit von diesen Beratungsterminen Protokolle gefertigt werden, erhält die Stadtheimatpflege auf Verlangen Abdrucke.

4. Die Stadtheimatpflege ist bei Verfahren der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen.
5. Die Stadtheimatpflege wird zu Sitzungen des Stadtrates oder seiner Senate geladen, soweit Tagesordnungspunkte beraten werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die/Der Vorsitzende kann ihr im Einzelfall das Wort zur Abgabe ihrer fachlichen Stellungnahme erteilen.
6. Die Verwaltung bezieht zu Anträgen und Anfragen der Stadtheimatpflege in angemessener Frist Stellung und unterstützt sie inhaltlich im erforderlichen Umfang bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
7. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadtheimatpfleger ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied im Gremium Kunst im öffentlichen Raum (KiÖR). Außerdem ist die Stadtheimatpflege beratend im Stadtgestaltungsbeirat und in der Straßennamenkommission tätig.

### § 3 Rechtsstellung

1. Das Amt der Stadtheimatpflegerin/des Stadtheimatpflegers ist mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbunden und im Geiste eines öffentlichrechtlichen Treueverhältnisses zur Stadt Bamberg als kommunales Ehrenamt nach Maßgabe des Art. 19 ff. GO ausgestaltet. Die Stadtheimatpflegerin/des Stadtheimatpfleger führt die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpflegerin oder Stadtheimatpfleger“.
2. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadtheimatpfleger unterliegt bei ihren/seinen fachlichen Äußerungen und Stellung-

nahmen keinen Weisungen. Sie/Er ist ausschließlich der sachgerechten Erfüllung des heimatpflegerischen Auftrags verpflichtet und hat im Rahmen der einschlägigen Verfahren die heimatpflegerischen Belange vorzubringen. Entscheidungen obliegen jedoch allein den zuständigen Verwaltungsbehörden.

3. In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art 49 Abs. 1 GO entsprechend.

### § 4 Bestellung

1. Damit das vielfältige und umfangreiche Aufgabengebiet in erforderlicher Kompetenz und Intensität betreut werden kann, werden aufgrund der Größe des Stadtgebietes und der Bedeutung Bambergs als UNESCO-Welterbestadt bis zu zwei Personen gleichberechtigt für die Stadtheimatpflege bestellt. Die Zuständigkeitsbereiche können nach geographischen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Beteiligungsverfahren, Stellungnahmen etc. werden untereinander abgestimmt. Ein evtl. Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Zur Stadtheimatpflegerin/Zum Stadtheimatpfleger sollen Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft und Persönlichkeit für dieses Amt geeignet sind.
3. Die Bestellung zur Stadtheimatpflegerin/zum Stadtheimatpfleger der Stadt Bamberg erfolgt durch den Stadtrat auf Empfehlung des Kultursenats auf die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Bestellung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers ist zulässig. Ein Jahr vor Ende der Bestellung der Stadtheimatpflegerin/des Stadtheimatpflegers wird der Stadtrat über das Auslaufen informiert, um über eine erneute Bestellung der bisherigen Amtsinhaberin/des bisherigen Amtsinhabers oder eine öffentliche Neuausschreibung zu entscheiden.

4. Vor der Bestellung oder Abberufung sollen die zuständige Bezirksheimatpflege, das Bayerische Landesamt für

Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. gehört werden.

5. Die Bestellung ist zu beurkunden.
6. Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ehrenamtliche Stadtheimatpfleger/innen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 bestellt, so richtet sich deren Rechtsstellung im Weiteren allein nach dieser Satzung. Das Ende einer laufenden Bestellung bestimmt sich nach dem Inhalt der bei Inkrafttreten dieser Satzung aktuellen Bestellsurkunde.

### § 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadtheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für ihre/seine Tätigkeit in Höhe von einem Zwanzigstel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 7 (angelehnt an die Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder). Mit der Monatspauschale ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Bamberg sowie in einem Umkreis von 100 Kilometern abgegolten.
2. Auf Antrag ist eine zusätzliche Erstattung von Reisekosten für die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen möglich, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 dieser Satzung stehen. Die Gewährung von Reisekosten richtet sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
3. Die Stadtheimatpflegerin/Der Stadtheimatpfleger ist von der Zahlung von Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen freigestellt, soweit die Nutzung nachweisbar im Rahmen des Ehrenamtes erfolgt.

## § 6 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

1. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach Art. 20 GO. Die Stadtheimatspflegerin/der Stadtheimatspfleger ist zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet und hat über die ihr/ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

Bamberg, 04.09.2024  
STADT BAMBERG

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.



Jonas Glüsenkamp  
Zweiter Bürgermeister

# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI BAMBERG VOM 16. DEZEMBER 2022 (AMTSBLATT DER STADT BAMBERG - VOM 30.12.2022 NR. 24)

Vom 11. September 2024

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert, folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die Stadtbücherei Bamberg vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.12.2022 Nr. 24) wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage - Gebührentabelle - erhält folgende Fassung:

„Gebührentabelle der Stadtbücherei Bamberg  
(Stadtbücherei-Gebührentabelle)

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Bamberg

### 1. Nutzungsgebühren

Jahresgebühr (für 1 Jahr)

Natürliche und juristische Personen 25,00 €  
Quartalsgebühr (für 3 Monate)  
Natürliche und juristische Personen 10,00 €

### 2. Ermäßigte Jahresgebühr

Ehepaar, eingetragene  
Lebensgemeinschaften 35,00 €

Studierende, Auszubildende,  
Wehrdienst oder FSJ-Leistende,  
Schülerinnen und Schüler  
ab 18 Jahren bis zur Vollendung  
des 27. Lebensjahres 12,00 €

Bezieher:innen von Bürgergeld,  
Empfänger:innen von Leistungen  
nach dem Sozial-Gesetzbuch XII  
(SGB XII),  
Inhaber:innen der „SozCard“ Bamberg  
Einzeltarif Erwachsene 12,00 €

Ehepaar/eingetragene Lebens-  
gemeinschaften 16,00 €

Inhaber:innen der Bayerischen  
Ehrenamtskarte  
Ermäßigung 10 % Rabatt auf Jahresgebühr

### 3. Ersatzausstellung eines Büchereiausweises

Ersatzausstellungsgebühr  
pro Büchereiausweis 5,00 €

### 4. Ausleihe bei vergessenem Büchereiausweis

Bearbeitungsgebühr 0,50 €

### 5. Vorbestellservice

Vorbestellgebühr pro Medium,  
fällig mit Bereitstellung 1,00 €

### 6. Überziehungsgebühren/Mahngebühren, Überziehungsgebühr pro entliehenem Medium

- bei Fristüberschreitung von mehr als einer Woche 1,00 €
- bei Fristüberschreitung von mehr als zwei Wochen 2,50 €
- bei Fristüberschreitung von mehr als drei Wochen 5,00 €

Mahngebühr (im Mahnfall pro Benachrichtigung zu entrichten)

- jeweils bei erster und zweiter Mahnung 1,00 €
- bei dritter Mahnung 3,00 €

#### 7. Bearbeitungsgebühr nach gravierenden Schäden/Verlust

Bearbeitungsgebühr pro bearbeitetem Medium 3,00 €

#### 8. Schadenspauschale bei sonstiger Beschädigung, Verschmutzung

Pauschale je nach entstandenen Materialkosten und Zeitaufwand 2,00 bis 5,00 €

#### 9. Ermittlungsgebühr bei Adressänderung

Gebühr pro Adressermittlung 2,00 €

#### 10. Verlust eines Schließfachschlüssels

Ersatzpauschale pro verlorenem Schlüssel 30,00 €

#### 11. Kopier- und Druckauslagen

Pro Kopie DIN A4 0,10 €  
Pro Kopie DIN A3 0,20 €

#### 2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Keine Gebühren werden erhoben für

1. die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leih Sachen) sowie die Nutzung digitaler Angebote durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. das Nutzen der Medien und Inventars vor Ort innerhalb der Büchereiräume, einschließlich der EDV-Arbeitsplätze,
3. die Nutzung des öffentlichen WLANs der Stadtbücherei.“

#### 3. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Berechtigte können gegen Vorlage aktueller Nachweise (ggf. in Form von Bescheiden) in den Genuss einer ermäßigten Jahresgebühr kommen:

1. Ehepaare und eingetragene Lebensge-

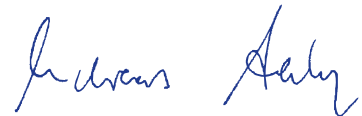
meinschaften

2. Studierende, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende sowie Wehrdienst- oder FSJ-Leistende ab 18 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
3. Personen, die Bürgergeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beziehen,
4. Personen, denen eine Bamberger „SozCard“ erteilt wurde,
5. Personen, die eine Bayerische Ehrenamtskarte erhalten haben.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Bamberg, 11.09.2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE BRIEFWAHL FÜR DIE WAHL DES MIGRANTINNEN- UND MIGRANTENBEIRATES DER STADT BAMBERG

am 29. Oktober 2024

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 07.10.2024 (22. Tag vor dem Wahltag) bis zum 11.10.2024 (18. Tag vor dem Wahltag)

von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

am Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Bamberg, Ämtergebäude Luitpoldstr. 51, Zimmer 504 (5.OG)

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit

der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt eingelegt werden.
3. Da die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet, erhalten Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 08.10.2024 (21. Tag vor dem Wahltag) die Wahlunterlagen per Post zugestellt. Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
  - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
5. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Wahlunterlagen nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum 25.10.2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hierfür ist die persönliche Vorsprache im Wahlamt der Stadt Bamberg, Ämtergebäude Luitpoldstr. 51, Zimmer 504 (5.OG) erforderlich.
6. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. Jede wahlberechtigte Person hat fünf Stimmen. Es kann jeder bewerbenden Person unabhängig von Staatsangehörigkeit und Gruppenzugehörigkeit nur eine der

fünf Stimmen geben werden. Es können Stimmen nur Personen geben werden, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden.

Die Stimmenvergabe erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies geschieht durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe jedoch der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

8. Die Stimmberechtigten haben den Wahlbrief mit dem im Wahlbrief verschlossenen Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tag vor der Auszählung bis 10 Uhr eingeht. Die Rücksendung des Wahlbriefes erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bamberg, 13. 9. 2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke

Oberbürgermeister und Wahlleiter

# BEKANNTMACHUNG DER ZUGELASSENEN WAHLVORSCHLÄGE FÜR DIE WAHL DES MIGRANTINNEN- UND MIGRANTENBEIRATES DER STADT BAMBERG AM 29. OKTOBER 2024

Die Wahlleitung hat nachfolgende Wahlvorschläge zur Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates zugelassen:

## Arabische Republik Ägypten

Shams, Abdulrahman, Selbstständig

## Arabische Republik Syrien:

Al Hariri, Nour, Studentin  
Alomar, Yousra, Augenärztin  
Bazo, Mostafa, Projektleiter  
Hasan, Hadeel, Lektorin  
Shekho, Ayman

## Islamische Republik Afghanistan:

Bahman, Sayed Nasim, Verkäufer

## Islamische Republik Iran:

Sharifi Neystanak, Mitra,  
Universitätsdozentin

## Italienische Republik:

Dr. Depietri, Marco, Angestellter  
Vittoria, Thomas, Student

## Königreich Marokko:

Caidou-Dachwald, Hayat,  
Verkäuferin und Tagesmutter

## Portugiesische Republik:

Ritter, Maria da Assunção, Rentnerin

## Republik Albanien:

Haxhiu, Ergi, Fahrzeugbauer

## Republik Kosovo:

Spahiu, Kastriot, Gesundheits- und  
Krankenpfleger

## Republik Serbien:

Gashi, Florim, Koch

## Republik Türkei:

Fidangül Bünül, Nuray,  
Personalfachkauffrau  
Pfeiffer, Irem, Referentin

## Russische Föderation:

Jäkel-Miroshevskaya, Alexandra  
Sonich, Irina, Studentin

## Sozialistische Republik Vietnam

Nguyen, Van Toan, Elektrotechniker

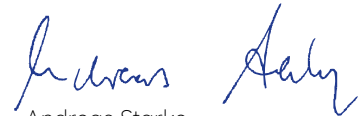
## Ukraine:

Pavliukh, Khrystyna,  
Verwaltungsangestellte  
Steiger, Natalia, Dolmetscherin und  
Verwaltungsangestellte

## Vereinigte Mexikanische Staaten:

Salinas Espinosa, Nancy,  
Psychologin und Projektkoordinatorin

Bamberg, 17. September 2024  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister und Wahlleiter

## FUNDSACHENVERSTEIGERUNG DER STADT BAMBERG

Die beim Ordnungsamt - Fundsachenverwaltung - abgegebenen und nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist nicht abgeholt Fundgegenstände, wie Regenschirme, Brillen, Handtaschen, Bekleidung sowie Uhren, Schmuck und sonstige Haushaltsartikel usw., werden

am **Mittwoch, 30. Oktober 2024**,  
von **9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**,  
im **Foyer der Graf-Stauffenberg-Schule**,  
**Kloster-Langheim-Str. 11**,  
**96050 Bamberg**,

an die Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Das Fundbüro der Stadt Bamberg,  
Promenadestr. 2a, 96047 Bamberg,  
ist an diesem Tag geschlossen.

Bamberg, 10.09.2024  
Stadt Bamberg

## PLANFESTSTELLUNG UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LÄRMVORSORGE UND VERKEHRSTECHNISCHE ANPASSUNGEN AM AUTOBAHNKREUZ BAMBERG, BAB A 70 „SCHWEINFURT – BAMBERG“ (BAU-KM 64+240 BIS BAU-KM 66+964) BAB A 73 „LICHTENFELS – NÜRNBERG“ (BAU-KM 95+420 BIS BAU-KM 99+400) IM GEBIET DER STADT BAMBERG, DES LANDKREISES BAMBERG, DES LANDKREISES LICHTENFELS SOWIE IM GEMEINDEFREIEN GEBIET „HAUPTSMOOR“ gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Derzeit läuft bei der Regierung von Oberfranken die Auslegung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren Autobahnkreuz BAB A70 und A73 – bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 27. August 2024 der Regierung von Oberfranken und dort nachzulesen. Die Planunterlagen stehen bis einschließlich 8. Oktober 2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken

<https://www.reg-ofr.de/pfs> beim Eintrag „BAB A70, A73, Nachträgliche Lärmvorsorge und verkehrstechnische Anpassungen am Autobahnkreuz Bamberg“ (Link bei „Plan-unterlagen“). Ein analoger Plansatz befindet sich im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, 1. OG, Zimmer 105.

Die Unterlagen sind dort von Montag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und Freitag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehbar. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/87-1621.

## EINLADUNG ZUR DIENSTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BAMBERG

Die Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg endet mit Ablauf des 13.11.2024.

Damit ist der stellvertretende Kommandant aus der Mitte der Wahlberechtigten auf die Dauer von 6 Jahren neu zu wählen (Art. 8 Abs. 2 und 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Wahlberechtigt sind alle feuerwehrdienst-

leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg einschließlich der hauptberuflichen Kräfte (Ständige Wache) und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Art. 8 Abs. 2 und 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Der stellvertretende Kommandant, der die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führt, wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Neuwahl findet

am Freitag, 11.10.2024, um 19.00 Uhr im Hegelsaal der Konzert- und Kongreßhalle Mußstraße 1, 96047 Bamberg

statt.

Die Wahlberechtigten sind berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Um das Wahlverfahren zu erleichtern, wird gebe-



ten, die Wahlvorschläge bis spätestens Montag, 01.10.2024 beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Zi.Nr. 102, Margaretenendamm 40, 96052 Bamberg, schriftlich einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz stv. Feuerwehrkommandant nur werden kann, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet hat und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

## ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)  
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,

Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich ein-

zeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die

Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

